

Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Kraiburg a. Inn
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 29.07.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt Kraiburg a. Inn unterhält einen Friedhof und eine Leichenhalle an der Jettenbacher Straße 15.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist ganzjährig geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. das Rauchen, Lärmen und Spielen
4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art

- feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. das Ablegen von verwelkten Blumen, Kränzen und sonstigem Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 7. die Verunreinigung oder Beschädigung des Friedhofs sowie der Einrichtungen und Anlagen;
 8. das Übersteigen der Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten der Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen),
- (4) Vom Friedhofspersonal kann aus dem Friedhof verwiesen, wer gegen diese Satzung, insbesondere gegen die Verbote nach Abs. 3 oder gegen Einzelanordnungen gem. Abs. 1 Satz 2 verstößt.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre *nicht nur vorübergehende* Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Verstorbenen, die
- a) bei ihrem Ableben Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt Kraiburg a. Inn haben oder
 - b) im Bereich des Marktes Kraiburg a. Inn aufgefunden werden oder
 - c) nach § 14 Abs. 13 dieser Satzung ein Anrecht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte haben.
- (2) Die Bestattung anderer Verstorbener als die in Abs. 1 genannten bedürfen der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Das Recht zur Bestattung auf den kirchlichen Friedhöfen innerhalb des Gemeindegebietes bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Anmeldung von Bestattungen

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Beisetzung von Urnen ist mindestens 5 Tage vorher anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 8 Öffnen und Schließen der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personal oder den vom Markt beauftragten Unternehmer ausgehoben und wieder zugefüllt. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten von der Sohle bis zur Erdoberfläche beträgt für die Beisetzung von
- | | |
|--|--------|
| a) von Leichen von Erwachsenen in Normallage | 1,80 m |
| b) Leichen von Erwachsenen in Tieflage | 2,40 m |
| c) Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Tod- und Fehlgeburten | 1,20 m |
| d) Leichenteilen und Gebeinen (abgelaufene Ruhefrist) | 0,80 m |
| e) Aschenurnen in Grabstätten (bei Erdbestattung) | 0,65 m |

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen von Erwachsenen 15 Jahre, für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 10 Jahre, für Urnen einheitlich 15 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges in der Grabstätte bzw. mit dem Tag der Einäscherung.
- (2) Bei der Belegung einer Grabstätte oder einer Urnennische muss das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit laufen.

§ 10 Grabbelegung /Urnennischenbelegung

(1) Jeder Leichnam ist in ein eigenes Grab zu versenken, ebenso Leichenreste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Unbenommen bleibt die nach § 14 Abs. 3 zulässige Doppelbelegung einer Grabstelle bei Familiengrabstätten. Ferner kann der Markt unbeschadet des Satzes 1 Tod- oder Fehlgeburten sowie Leichenteile, für die von den Verfügungsberechtigten kein eigenes Grab gewünscht wird, in Sammelbegräbnisplätzen bestatten.

(2) Aschenreste feuerbestatteter Leichen dürfen nur in einem vorschriftsmäßigen Behälter (Urne) beigesetzt werden und zwar ober – oder unterirdisch. Die Beisetzung von Urnen ist nur in Urnennischen und Urnenkreisen zulässig.

(3) Treten beim Grabaushub oder sonst Leichen- oder Aschenreste (Gebeine) zutage, deren Ruhezeit abgelaufen ist, so sind sie in geeigneter Form wieder der Erde zu übergeben.

§ 11 Umbettungen

(1) Während der Ruhezeit sind Wiederausgrabungen von Leichen und Leichenresten zur Umbettung innerhalb des Friedhofs grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen kann der Markt in begründeten Fällen innerhalb der ersten 6 Monate nach der Beerdigung oder nach einer Ruhezeit von mehr als 8 Jahren zu lassen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die Wiederausgrabung von Aschenurnen.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.

(6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten und Urnenbeisetzungsstätten auf dem Friedhof stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Alle Grabstätten und Urnenbeisetzungsstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Familiengrabstätte oder Urnennische und auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Familiengrabstätten (§ 14),
 2. Arkadengrabstätten (§ 15),
 3. Urnenbeisetzungsstätten (Urnennischen und Urnenkreise) (§ 16).

§ 14 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei der Beisetzung von Erwachsenen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit), bei Kindern unter 7 Jahren von 10 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb ist nach Ablauf der Nutzungszeit – auch wiederholt – auf Antrag für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Wird der Wiedererwerb nicht spätestens einen Monat nach dem Ende der laufenden Nutzungszeit beantragt, so kann der Markt den Wiedererwerb der Familiengrabstätte versagen.
- (2) Es werden unterschieden ein-, zwei- und mehrstellige Familiengrabstätten, die an den im Friedhofsplan festgelegten Grabfeldern zur Verfügung stehen.
- (3) Es sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.
- (4) Abweichend von Abs. 3 dürfen je in jeder Grabstätte bis zu 2 Urnen mit noch nicht abgelaufenen Ruhezeiten beigesetzt werden und zwar auch während der Ruhezeit einer in der Grabstätte beigesetzten Leiche.
- (5) Das Nutzungsrecht kann
 - a) aus Anlass des Todes einer in § 5 Ab. 1 Buchst. a) oder b) genannten Person,
 - b) ohne dass ein Todesfall vorliegt, von Personen, die in Kraiburg a. Inn einen Wohnsitz haben,erworben werden.

Ausnahmsweise kann der Markt den Erwerb des Nutzungsrechts auch zulassen, wenn keine der unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde an den Erwerber, spätestens aber mit der erstmaligen Belegung der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Erfolgt kein Neuerwerb, nach Abs. 1, so steht die Grabstätte dem Markt zur Neuvergabe zur Verfügung.

(8) Eine Leiche, Leichenreste oder eine Aschurne darf während der laufenden Nutzungszeit nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 9 Buchst. a bis i genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter die Buchstaben a – g fallenden Erben
- i) auf Personen, die sich zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit erklären

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 9 genannten Angehörigen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich übertragen bzw. umschreiben zu lassen.

(12) Abs. 9 gilt in den Fällen der Absätze 10 und 11 entsprechend.

(13) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung in der Grabstätte bestattet zu werden, ebenso seine in Abs. 9 genannten Angehörigen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Pflege der Grabstätte.

(15) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(16) Die Familiengrabstätten haben folgende Maße:

1-stellige Grabstätten: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m

2-stellige Grabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m

1-stellige Grabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,70 m

Abstand zur nächsten Grabstätte: mindestens 0,40 m.

§ 15 Arkadengrabstätten

Die Arkadengrabstätten bleiben in ihrem derzeitigen Ausmaß unverändert. Für sie gelten für das Nutzungsrecht und die sonstigen Festsetzungen die Bestimmungen des § 14.

Der Ausbau dieser Grabstätten zu Gruften ist zugelassen.

§ 16 Urnenbeisetzungsstätten

(1) Urnenbeisetzungsstätten werden als Urnennischen und Urnenkreise zu Verfügung gestellt.

(2) Urnenbeisetzungsstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Wiedererwerb ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 möglich.

(3) Urnen dürfen nur

a) in Urnennischen,

b) in den in § 11 genannten Familiengrabstätten

c) in Urnenkreisen

beigesetzt werden.

(4) Bei Urnennischen wird nach einfachbreiten und doppeltbreiten Urnennischen unterschieden. In einfachbreiten Urnennischen können bis zu zwei Urnen, in doppeltbreiten Urnennischen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Verschlussplatten müssen durch die Nutzungsberechtigten vom Markt erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Farbe besteht nicht. Die Beschriftung darf erst nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

Es ist nicht gestattet, Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Urnennischen zu entnehmen, es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen.

Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Kerzen. Sobald der Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden. Der Markt ist befugt, unrechtmäßig angebrachten Schmuck zu entfernen.

Ist das Nutzungsrecht an einer Urnennische erloschen, so kann der Markt die Urnen entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Urnennische wünscht.

Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

Neu:

(6) In den einzelnen Abschnitten des Urnenkreises können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(7) Marmortafeln müssen durch die Nutzungsberechtigten vom Markt erworben werden. Eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Farbe besteht nicht. Die Beschriftung (z.B. Schriftgröße, Schriftart) wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(8) Für die Herrichtung und Pflege der Urnenkreise gelten die Vorschriften der Satzungen über die Herrichtung und Pflege der Familiengrabstätten (§§ 22- 24).

(9) Ist das Nutzungsrecht an einem Urnenkreisabschnitt erloschen, so kann der Markt die Urne entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen im selben Urnenkreisabschnitt wünscht. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Zwölf Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

VI Grabmäler

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Gestaltung der Grabmäler hat sich nach folgenden Grundsätzen (Mindestanforderungen) zu richten:
 1. Die Grabmäler haben sich in Werkstoff und Gestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.
 2. Grundsätzlich als Werkstoff zugelassen sind
 - a) Naturstein
 - b) Holz
 - c) Metall.Aufdringlich wirkendes Material darf jedoch nicht verwendet werden.
 3. Nicht erlaubt sind
 - a) an Grabmälern jeder Art in Zement, Gips oder Kunststoff aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - b) an Grabsteinen: Ölfarbenanstrich
- (2) An jedem Grabmal bzw. jeder Grabplatte ist seitlich die Grabnummer anzubringen. Firmenbezeichnungen des Herstellers dürfen in unauffälliger Weise unter der Nummer angebracht werden.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Maße stehender Grabsteine haben sich auf Familiengrabstätten innerhalb folgender Grenzen zu bewegen:

- a) bei 1-stelligen Grabstätten:

Höhe		100 - 180 cm
Breite	bis zu	70 cm
Stärke	mindestens	15 cm

- b) bei 2-stelligen Grabstätten:

Höhe		100 - 180 cm
Breite	bis zu	120 cm
Stärke	mindestens	15 cm

- c) bei 3-stelligen Grabstätten:

Höhe		100 - 180 cm
Breite	bis zu	200 cm
Stärke	mindestens	15 cm

(2) Für nicht aus Stein gefertigte Grabmäler und für liegende Grabmäler, Grababdeckplatte und Grabeinfassungen sind die Grundsätze des § 18 Abs. 1 zu beachten.

(3) Die Größe der gesamten Grabanlage darf bei

- | | |
|----------------------------|---|
| a) 1-stelligen Grabstätten | eine Länge von 2,00 m
eine Breite von 0,90 m |
| b) 2-stelligen Grabstätten | eine Länge von 2,00 m
eine Breite von 1,40 m |
| c) 3-stelligen Grabstätten | eine Länge von 2,00 m
eine Breite von 2,40 m |

nicht überschreiten

§ 19 Beschriftung der Urnennischenverschlussplatten

(1) Die Beschriftung der Urnennischenverschlussplatten hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Urnenhaines einzufügen.

(2) An den Urnennischenverschlussplatten können entweder aufgesetzte Bronzeschriftzüge oder gravierte und hell gestrichene Schriften verwendet werden. Kleine, nicht aufdringlich wirkende Ornamente sind zulässig.

§ 20 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Änderung von Grabmälern und die Beschriftung von Urnennischenverschlussplatten und der Marmorplatten an der Stele des Urnenkreises bedürfen der Genehmigung des Marktes.

(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Grabmal oder die Beschriftung der Urnennischen den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 21 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- oder sonstigen Handwerks so fundamentiert und befestigt sein, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Das Fundament darf nicht über die Geländeoberfläche herausragen.

(2) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, sind zu entfernen, wenn ihre ordnungsgemäße Wiederherstellung nicht binnen einer vom Markt zu setzenden angemessenen Frist erfolgt.

(3) Verantwortliche für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bestimmungen ist der jeweilige Nutzungsrechtsinhaber.

(4) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(5) Neben dem Nutzungsrechtsinhaber ist für die Einhaltung der §§ 16 -20 auch der vom Nutzungsrechtsinhaber beauftragte Unternehmer (z.B. Steinmetz) verantwortlich.

(6) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung

(1) Urnennischenverschlussplatten, Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Sofern Familiengrabstätten und Arkadengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sie dürfen nicht höher als 20 cm sein. Zu ihrer Herstellung ist gewöhnliches Erdreich zu verwenden. Verboten ist die Verwendung von Blechbüchsen, Bierflaschen u. ä. als Vasen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Familiengrabstätten und Arkadengrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Familiengrabstätten und Arkadengrabstätten müssen unbeschadet des § 17 binnen 6 Monaten hergerichtet sein.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen oder sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Markt.

§ 24 Umweltschutz auf dem Friedhof

(1) Die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung bzw. zur Wiederverwertung von Abfällen

gilt im besonderen Maße für den Friedhof.

(2) Die Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach kompostierfähigen Teilen und Restmüll entsorgt werden.

(3) Die Verwendung von nichtkompostierfähigen Teilen bei Kränzen und Gestecken als Grabschmuck ist nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Kunststoffblumen, Plastiktrauerschleifen und Styropor. Zulässig sind nur Kränze und Gestecke mit Unterlagen aus Stroh oder Altpapier, die nach Möglichkeit mit Bast anstelle von Draht gebunden sein müssen.

(4) Es wird empfohlen auf Grablichter mit Einwegplastikhüllen zu verzichten. Glasgrablichter mit Kerzeneinsätzen bzw. Parafinöl sind zu bevorzugen.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung Familiengrabstätten und Arkadengrabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsrechtsinhaber aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monate seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Markt ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Leichenhalle

§ 26 Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung innerhalb der Öffnungszeiten in die gemeindliche Leichenhalle verbracht werden.

In allen übrigen Fällen stellt der Markt Kraiburg a. Inn das Überwachungsgebot nach Art. 14 Abs. 1 BestG sicher.

(2) Die Öffnungszeiten der Leichenhalle richten sich nach § 3 dieser Satzung.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 27 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benetzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 3),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 4),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 5),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 7 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11),

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 23.7.2001 mit Ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, 29.7.2015

Dr. Heimpl

1. Bürgermeister